

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 48 (1951)

Heft: 5

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fürsorge für untüchtige Familien stellt so große Aufgaben und vielseitige Probleme, daß oft nur ein Zusammenwirken verschiedener Kräfte zum Ziele führen kann und darum jede Gelegenheit, wirkliche „Mitarbeiter“ zu finden, ausgenutzt werden müßte.

Dr. S.

Literatur

Spitzer, G. Dr., *Über die Adoption von Mündeln.* Heft 6 der Schriftenreihe der Vereinigung schweizerischer Amtsvormünder, 34 Seiten (solange vorrätig zu beziehen beim Präsidenten der Vereinigung, Herrn W. Brütsch, Stadtverwaltung, Winterthur).

Die Schrift des gewieften Kenners dieses Rechtsgebietes zerfällt in folgende Abschnitte: Einleitung, Namensänderung, rechtliche Voraussetzung der Adoption, rechtliche Wirkungen, Verfahren, Ausländer als Parteien, Aufhebung der Adoption, ein Fall aus der Praxis.

Gewisse Rechtssätze sind durchaus nicht jedermann geläufig, zum Beispiel: das Adoptivkind erwirbt wohl den Familiennamen, nicht aber das Bürgerrecht des Annehmenden; der Angenommene erhält ein einseitiges Erbrecht gegenüber dem Annehmenden, nicht aber gegenüber dessen Verwandten; der Annehmende hat kein Erbrecht gegenüber dem Adoptivkind; auch wenn dem Kind das Erbrecht durch Vertrag gänzlich entzogen würde, bleibt es dennoch gegenüber den Adoptiveltern unterstützungspflichtig. Das gegenseitige Erbrecht zwischen dem Angenommenen und seiner bisherigen Verwandtschaft geht durch die Adoption nicht unter und anderes mehr. Manche Frage und auch manche Streitfrage tauchen da auf.

Die Armenpfleger, Waisenvögte, Fürsorger, Vormünder usw., die auch über die formale Seite der Adoption Bescheid wissen müssen, lesen die Schrift mit Gewinn. Z.

Luzi, Johann Dr. phil., *Trinkerfürsorge, eine Aufgabe des ganzen Volkes.* Selbstverlag, Tomils (Graubünden) 1950. 103 Seiten. Preis Fr. 3.—. Zu beziehen im Buchhandel oder beim Verfasser.

Wer Glück und Wohlstand seiner Mitbürger fördern will — und welcher Armenpfleger wollte dies nicht? — kann nicht achtlos am Alkoholproblem und damit auch nicht an obigem Büchlein vorbeigehen. Der Verfasser legt in seiner bebilderten, frisch und anschaulich geschriebenen Broschüre die mit dem Alkoholismus zusammenhängenden Fragen, soweit sie den Fürsorger interessieren, dar. Die Schäden, die der Alkoholismus verursacht, erheischen eine umfassende Trinkerfürsorge. Leider haben nur die Kantone Graubünden (1920) und Waadt (1941/49) daraus eine Aufgabe des Staates gemacht. Sieben Kantone besitzen überhaupt kein Trinkerfürsorgegesetz und weitere sechs kennen nur die Anstaltsversorgung. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn die Armenpfleger Nachschau halten würden, wie es in ihren Kantonen in diesem Punkte bestellt ist und die Initiative zur wirksamen Bekämpfung der Trunksucht ergreifen wollten. Das Büchlein von Dr. Luzi, das den Problemen und Erfahrungen der Trinkerfürsorge im Kanton Graubünden einen besonders breiten Raum widmet, wird ihnen dabei wertvolle Anregungen geben.

Es fehlt seit 25 Jahren im Kampf gegen den Alkoholismus am nötigen Schwung. Die Armenpfleger sind aufgerufen, in die Speichen zu greifen. Wer gründet einen Bund abstinenter Armenpfleger?

Z.

Anzeige

Von der Broschüre Dr. O. Schürrch, Ausländerfürsorge in der Schweiz, ist noch ein kleiner Vorrat verfügbar. Das Stück wird zu Fr. 2.20 abgegeben. Bestellungen nimmt entgegen: Herr Fürsprecher Rammelmeyer, 1. Sekretär der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern.